



EINWOHNERGEMEINDE

**Reglement
betreffend Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen**

vom ...

Der Einwohnerrat erlässt gestützt auf § 47 Abs. 1 Ziff. 2 Gemeindegesetz sowie § 10 des Gesetzes über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen und § 1 Abs. 1 der Verordnung zum Mietzinsbeitragsgesetz folgendes Reglement betreffend die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen:

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck (§ 10 Abs. 2 MBG)

Das Reglement regelt den Vollzug der Bestimmungen über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen.

§ 2 Mietzinshöchstbeitrag

¹Der maximale Mietzinsbeitrag beträgt 75 % der Jahresnettomiete zuzüglich 20 % als Nebenkosten beziehungsweise der angemessenen Jahresnettomiete.

²Die angemessene Jahresnettomiete entspricht 110% des durch die Sozialhilfebehörde festgelegten Mietzinsgrenzwertes in der Sozialhilfe zuzüglich 20 % der Nettowohnungskosten als Nebenkosten.

Anspruchsvoraussetzungen

§ 3 Einkommensgrenze

Der zur Berechnung der Einkommensgrenze verwendete allgemeine Lebensbedarf entspricht 140 % des Grundbedarfs gemäss § 9 der Sozialhilfeverordnung.

§ 4 Vermögensgrenze

¹Die Vermögensgrenze entspricht dem fünffachen der freien Vermögensbeträge gemäss § 16 Abs. 2 der Sozialhilfeverordnung.

²Nicht zum Vermögen hinzugerechnet werden Motorfahrzeuge, wenn sie aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen benötigt werden.

§ 5 Hypothetisches Einkommen

¹Falls zur Unterstützungseinheit gehörende Personen auf eine zumutbare Erhöhung des Arbeitspensums verzichten, wird das fehlende Einkommen als hypothetisches Einkommen angerechnet.

²Der Gemeinderat legt die zumutbaren Arbeitspensum in der Verordnung fest.

§ 6 Allgemeiner Lebensbedarf als anerkannte Ausgabe

Der zur Berechnung der anerkannten Ausgaben verwendete allgemeine Lebensbedarf entspricht 140% des Grundbedarfs gemäss § 9 der Sozialhilfeverordnung.

Vollzugsbestimmungen

§ 7 Zuständigkeit

¹Der Gemeinderat delegiert den Erlass der Mietzinsbeitragsverfügungen zu diesem Reglement an die Gemeindeverwaltung.

²Die Gemeinde informiert die Einwohnerinnen und Einwohner in geeigneter Form über die Anspruchsvoraussetzungen und das Vorgehen zur Antragstellung zum Bezug von Mietzinsbeiträgen.

³Die zuständige Stelle gemäss Abs. 1 entscheidet über Härtefälle.

⁴Der Gemeinderat ist ermächtigt, die für den Vollzug dieses Reglements erforderliche Verordnung zu erlassen.

§ 8 Verfahren

¹Gesuche um Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen sind zusammen mit den notwendigen Unterlagen der zuständigen Abteilung der Gemeindeverwaltung einzureichen.

²Die Beitragsberechtigung beginnt mit Vorliegen aller vollständigen Unterlagen am ersten Tag des Folgemonats.

³Die Beitragsberechtigung gilt für die in der Verfügung genannte Zeitdauer, längstens jedoch bis zum Ablauf des Kalenderjahres oder bis zum Eintritt beitragsrelevanter Veränderungen der Verhältnisse.

⁴Gesuche um Fortsetzung der Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen sind bis zum 1. Februar des Folgejahres einzureichen. Bei Vollständigkeit der Gesuchsunterlagen und Einhaltung dieses Termins erfolgt die Ausrichtung der Mietzinsbeiträge bei Gutheissung rückwirkend auf den 1. Januar.

§ 9 Auszahlung

Die zugesprochenen Beiträge werden in der Regel jeweils auf Monatsende ausbezahlt.

§ 10 Rechtsmittel

Gegen Verfügungen der Gemeindeverwaltung kann innert 10 Tagen seit Zustellung schriftlich und begründet beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.

§ 11 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit Inkrafttreten dieses Reglements wird das Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen vom 24. September 1997 aufgehoben.

Schlussbestimmungen

§ 12 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt vorbehältlich der Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft am 1. Januar 2024 in Kraft.

Dieses Reglement ist vom Einwohnerrat am ... beschlossen und von der Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft am ... genehmigt worden.

IM NAMEN DES EINWOHNERRATES

Der Präsident:

Der Sekretär: Rudolf Spinnler

Änderungen/Ergänzungen/Aufhebungen (chronologisch absteigend)

Datum	In Kraft seit	Betrifft	Bemerkung
xx.xx.xxxx			Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion
xx.xx.xxxx		§§ 1- 12	Erstfassung
			.